

**Zur skandalösen Nichtzulassung meiner Verfassungsbeschwerde gegen § 217 StGB  
Prof. Dr. Wolfgang Klosterhalfen, 40599 Düsseldorf, In der Donk 30, 19.6.2018  
E-Mail: [wk@reimbibel.de](mailto:wk@reimbibel.de)**

Als noch relativ gesunder 71-jähriger Bürger habe ich wegen gegenwärtiger und potentiell zukünftiger eigener schwerer Nachteile durch § 217 StGB Verfassungsbeschwerde eingelegt (Az. 2 BvR 2507/16, im Internet einsehbar, s.u.). Diese Beschwerde wurde am 20.7.2017 von der 2. Kammer des 2. Senats des BVerfG nicht zugelassen. Ich sei nicht unmittelbarer und gegenwärtiger beschwert: [http://www.bverfg.de/e/rk20170720\\_2bvr250716.html](http://www.bverfg.de/e/rk20170720_2bvr250716.html)

Aus den vom Gericht zitierten Entscheidungen des BVerfG ergibt sich, dass meine Beschwerde - zu Unrecht - als bloße *actio popularis* eingestuft wurde.

**Aus den folgenden Gründen halte ich diese Nichtzulassung für rechtswidrig:**

Die vom BVerfG geforderte Unmittelbarkeit und Gegenwartigkeit der Beschwer wird dem in Deutschland und Europa anerkannten Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben nicht gerecht, weil dabei ignoriert wird, dass die gravierendsten negativen Folgen des Gesetzes nicht unmittelbar und gegenwärtig bei den ärztlichen Suizidhelfern, sondern mittelbar und zukünftig bei suizidwilligen Bürgern auftreten. § 217 bringt mir und tausenden anderer Menschen vor allem mittelbar (durch die Bedrohung von professionellen Suizidhelfern) und erst zu einem unbekanntem Zeitpunkt in der Zukunft besonders schwere Nachteile, nämlich dann, wenn es zu einem Zustand schweren Leidens vor dem Tod kommt.

**1.** Ich war und bin insofern gegenwärtig betroffen, als ich nicht mehr vorsorglich mit einem Suizidhilfeverein oder einem einzelnen erfahrenen Suizidhelfer Verabredungen für den Fall treffen kann, dass ich am Ende meines Lebens professionelle Suizidhilfe brauche. § 217 schließt die letzten Notausgänge und lässt mir bei einem nachvollziehbaren Suizidwunsch nur noch die Wahl, entweder gegen meinen Willen weiter zu leben oder zu einer brutalen Suizidmethode (z.B. Strick, Pistole, Hochhaus, Bahn) zu greifen.

**2.** § 217 bedroht mich ferner unmittelbar und gegenwärtig mit Strafe, wenn ich einem Bekannten beim Suizid helfen will.

**3.** Im BVerfGG werden weder Unmittelbarkeit noch Gegenwartigkeit der Beschwer verlangt: <https://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/BVerfGG.pdf> .

§ 93a BVerfGG lautet:

(1) Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung.

(2) Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,

a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,

b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.

4. Meiner Beschwerde kam grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, denn die Frage, ob bzw. wie weit das Selbstbestimmungsrecht von freiverantwortlich handelnden Bürgern, die sich bei ihrem Suizid kompetente Hilfe wünschen, durch ein Gesetz eingeschränkt werden darf, war noch nicht vom BVerfG entschieden worden.

5. Meine Beschwerde war zur Durchsetzung von Grundrechten angezeigt, da – wie von mir dort ausführlich dargestellt – § 217 gegen etliche einschlägige Vorschriften des Grundgesetzes verstößt, vor allem solche, die individuelle Freiheitsrechte garantieren.

6. Mir sind bei der Versagung der Entscheidung zur Sache besonders schwere Nachteile entstanden.

7. Um von einem Gesetz betroffen zu werden, ist es nicht nötig, unmittelbarer Adressat des Gesetzes zu sein (BVerfGE 50, 290, <320f>). Zum Beispiel sind von gesetzlich geänderten Ladenschlusszeiten auch Kunden betroffen:

„Formell sind zwar Adressaten des Gesetzesbefehls nicht die Beschwerdeführerinnen, sondern die Inhaber der Verkaufsstellen, denen die Schließung ihrer Läden zu bestimmten Zeiten auferlegt wird.

Die Einwirkung dieser Maßnahme auf die Handlungsfreiheit der Beschwerdeführerinnen geht aber über eine bloße Reflexwirkung hinaus. Die an den Ladeninhaber gerichtete Norm hindert zwangsläufig die Kundschaft am Einkauf, wirkt also wie ein unmittelbar an diese gerichteter Gesetzesbefehl.“ (BVerfGE 13, 232f)

8. Unmittelbarkeit liegt immer dann vor, wenn der Nachteil ohne weiteren Verwaltungsakt eintreten kann (z.B. BVerfGE 115, 118 <137>). Von § 217 bin ich unmittelbar betroffen, weil die von mir eventuell benötigte professionelle Suizidhilfe durch § 217 verboten wurde und dieser Nachteil ohne zusätzlichen Verwaltungsakt, gegen den ich mich juristisch wehren könnte, eintreten kann.

9. Die Voraussetzung der eigenen und gegenwärtigen Betroffenheit ist grundsätzlich erfüllt, wenn der Beschwerdeführer darlegt, dass er mit einiger Wahrscheinlichkeit durch die auf den angegriffenen Vorschriften beruhenden Maßnahmen in seinen Grundrechten berührt wird:

*"Von einer gegenwärtigen Betroffenheit geht das Bundesverfassungsgericht aber auch dann aus, wenn ... klar abzusehen ist, daß und wie der Beschwerdeführer in der Zukunft von der Regelung betroffen sein wird."* (BVerfGE 74, 297, <320>)

In meinem Fall ist klar abzusehen, dass und wie ich in Zukunft betroffen sein könnte. Es ist zwar nicht sicher, dass ich am Lebensende betroffen sein werde, eine Möglichkeit dazu besteht aber mit erheblicher Wahrscheinlichkeit, und diese wurde zu Unrecht vom BVerfG ausgeschlossen.

Zur Veranschaulichung ein Beispiel: Beschwerdeführer waren laut BVerfG von der Gefahr, in einem von Terroristen entführten Flugzeug abgeschossen zu werden, selbst und gegenwärtig betroffen (BVerfGE 115, 118, <137>). Es ist klar abzusehen, dass ich in Zukunft in eine qualvolle und aussichtslose Lage kommen kann, in der ich professionelle Suizidhilfe benötige, aber wegen § 217 nicht erhalten kann.

**Unter Berücksichtigung des BVerfGG und der ständigen Rechtsprechung des BVerfG hätte erkannt werden müssen, dass ich selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen war.**

Es ist skandalös, dass das BVerfG einem noch relativ gesunden Bürger (und damit allen sich durch § 217 bevormundet fühlenden Bürgern) das Recht abgesprochen hat, sich rechtzeitig gegen eine mit einiger Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintretende schwerwiegende Verletzung seiner Grund- und Menschenrechte durch ein Strafgesetz juristisch zur Wehr zu setzen.

Ich befürchte, dass die 2. Kammer des 2. Senats (Richter Huber sowie Richterinnen Kessal-Wulf und König) damals befangen war und weiterhin in Hinblick auf § 217 StGB befangen ist. Da für die Nichtzulassung meiner Beschwerde kein vernünftiger Grund angegeben wurde, und die 2. Kammer § 93a BVerfGG und einschlägige Entscheidungen des BVerfG missachtet hat, habe ich den **Verdacht, dass es sich bei der Nichtzulassung meiner Beschwerde um Rechtsbeugung handelt.**

**Meine Beschwerden und Texte gegen § 217 StGB: [www.reimbibel.de/217.htm](http://www.reimbibel.de/217.htm).**